

	Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt BESCHLUSSVORLAGE		Darmstadt, den 21.08 2008
	Referat: Finanzen Martin Uhlig	an den AStA: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> keine Beteiligung	an das Studierendenparlament: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> keine Beteiligung

Betreff: Kooperationsvertrag „TU Darmstadt Shop“

Beschlussvorschlag:

Das StuPa möge folgendes beschließen: Der AStA wird aufgefordert den beigefügten Kooperationsvertrag zwischen TU Darmstadt und AStA in Sachen „TU Darmstadt Shop“ zu unterzeichnen. Redaktionelle Änderungen dieses Vertrages sind nach dem Beschluss des StuPa allerdings noch möglich.

Beschluss des AStA vom	14.08.2008:
Beschluss des StuPa vom	21.08.2008: - steht aus -

Begründung:

Die TU Darmstadt plant schon seit einiger Zeit einen Relaunch des vorherigen TUD Shop im neuen Empfangsgebäude der TU Darmstadt. Sie beabsichtigt in diesem Zusammenhang ihre Merchandising Aktivitäten zu professionalisieren und das Angebot auszuweiten. Dies ist im Rahmen der AStA-Räumlichkeiten nicht möglich, bzw. nicht intendiert. Folglich haben AStA und TU in den letzten Monaten intensiv darüber beraten und verhandelt wie eine entsprechende Kooperation aussehen könnte, die für beide Seiten akzeptabel ist. Dem AStA war und ist es wichtig Möglichkeiten zu erhalten seine Vermögensbilanz zu verbessern.

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Technischen Universität Darmstadt,
gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
- im Folgenden **"TU Darmstadt"** genannt -

und der

Studierendenschaft der TU Darmstadt
vertreten durch den

Allgemeinen Studierenden-Ausschuss der TU Darmstadt,
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

gesetzlich vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden **"AStA"** genannt -

über eine Zusammenarbeit
im Bereich des Vertriebs von Identifikations- und Repräsentations-Artikeln mit TU-Logo

Präambel

Die Merchandising-Aktivitäten der TU Darmstadt sollen professionalisiert und ausgeweitet werden. Neue Marktchancen ergeben sich durch die Eröffnung des Wissenschafts- und Kongresszentrums „Darmstadtium“ sowie durch die Eröffnung des neuen TU Eingangsbäudes. Dieses Gebäude dient u.a. als zentrale Verkaufsfläche, wobei mittelfristig die Ausweitung auf weitere Flächen denkbar ist.

Die bereits bestehende Kooperation zwischen TU Darmstadt und AStA über den Betrieb des „TU Darmstadt Shops“ wird in nachfolgender Vereinbarung neu geregelt:

§ 1 Gegenstand der Kooperation

(1) Die Partner kommen überein, im Bereich des Vertriebs von Identifikations- und Repräsentations-Artikeln mit TU Darmstadt Logo („Merchandising“) zusammenzuarbeiten. Sie streben dabei insbesondere die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen an:

1. Vertrieb von Artikeln mit TU Darmstadt Logo über den „TU Darmstadt Shop“ und online via Intra-/Internet
2. Marketing von entsprechenden Artikeln bei Sonderaktionen (z.B. Erstsemesterbegrüßung)
3. Auswahl, Gestaltung und Pflege der angebotenen Produktpalette, insbesondere der Lieferanten
4. Ausgestaltung der AGBs des „TU Darmstadt Shops“ sowie Festsetzung der Preise.

(2) Die TU Darmstadt und der AStA kommen ferner überein, 60% der eventuell anfallenden Überschüsse aus dem „TU Darmstadt Shop“ zur Erweiterung und Verbesserung des TU Shops zu verwenden. 40% der eventuell anfallenden Jahresüberschüsse werden den Rücklagen des AStA zugeführt.

(3) Ansprechpartner/in für sämtliche, die Kooperation betreffenden Fragen, ist auf Seiten der TU Darmstadt der Leiter des Referats Kommunikation im Dezernat I, auf Seiten des AStA der/die jeweilige Geschäftsführer(in) des TU Darmstadt Shops.

§ 2 Nutzung der Infrastruktur

(1) Die TU Darmstadt gibt dem AStA die Möglichkeit, TU Merchandising Artikel im neuen TU Eingangsgebäude oder falls erforderlich an anderer Stelle zu lagern. Zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs unterstützt die TU Darmstadt die einmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes zum Verkauf der TU Darmstadt Merchandising Artikel. Der AStA seinerseits verpflichtet sich zur Schulung des Verkaufspersonals im Gebrauch des Kassensystems. Die TU übernimmt die Kosten zur Schulung des Personals im technischen Umgang mit dem Kassensystem. Die Weisungsbefugnis für das Verkaufspersonal am Point of Sale liegt bei der TU Darmstadt. Der AStA ist für die Instandhaltung und Aktualisierung des Warenwirtschaftssystems allein verantwortlich.

(2) Die Verkaufs- und Lagerfläche ist für den AStA allein für Zwecke des „TU Darmstadt Shops“ zu verwenden, eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(3) Im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur unterliegen die Mitglieder bzw. Beschäftigten des AStA den betrieblichen, insbesondere den arbeitssicherheitsrechtlichen Vorgaben der TU Darmstadt und sind insofern verpflichtet, entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

(4) Der AStA stellt die technische Anbindung eines Kassenarbeitsplatzes, sowie eines Online-Shop an sein eigenes Warenwirtschaftssystem bereit. Neu anzuschaffende Kassenhard- und Software sind Eigentum des TU Darmstadt Shop. Die Warenwirtschaft (Kernsystem) und zugehörige Hardware, sowie der Webserver für den Online-Shop sind und verbleiben Eigentum des AStA. Der AStA behält sich das Recht vor bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Anbindung an das Kernsystem aufzulösen. Es besteht danach keinerlei Anspruch auf technischen Support. Angefallene Daten wie beispielsweise Kundendaten und Umsätze werden auf Wunsch als Datenbank-Export zur Verfügung gestellt.

(5) Der AStA haftet nicht für evtl. Softwarefehler der von LX-Office und LX-System entwickelten Warenwirtschaft und des Kassensystems. Der AStA stellt durch Einrichtung eines Service-Kontakts sicher, dass das Verkaufspersonal und Kunden zeitnah Hilfe bei der Lösung von technischen Problemen erhalten.

§ 3 Eröffnung und Erstausrüstung des „TU Darmstadt Shops“

(1) Im Rahmen der Eröffnung des „TU Darmstadt Shops“ finanziert die TU Darmstadt einmalig eine „Anschub-Werbekampagne“ durch Übernahme der Kosten für Gestaltung, Druck und Verteilung von Flyern sowie Anzeigen im Höhe von maximal 2.000,- € – in Worten: zweitausend Euro –.

(2) Die Kosten für den Ankauf eines Erstausrüstungssortiments, des Produktdesigns, den Aufbau der technischen Infrastruktur am Point of Sale sowie zum Start des e-Shops werden von der TU Darmstadt maximal bis 33.000,- € – in Worten: dreiunddreißigtausend Euro – getragen.

(3) Beide Vertragsparteien streben einen Start des gesamten Geschäftsbetriebs spätestens bis zum 15. Oktober 2008 an.

§ 4 Betrieb des „TU Darmstadt Shops“

(1) Der „TU Darmstadt Shop“ wird vom AStA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt. Dabei sind die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung zu beachten. Bis auf weiteres sind der TU Darmstadt quartalsweise die Umsätze sowie die Entwicklung des Sortiments mitzuteilen. Bilanz und Jahresabschluss sind unmittelbar nach Erstellung der TU Darmstadt vorzulegen.

(2) Die TU Darmstadt gestattet dem AStA zum Betrieb des „TU Darmstadt Shops“ die Nutzung der Wort-Bildmarke der TU Darmstadt sowohl für die Verkaufsartikel als auch für die Namensverwendung „TU Darmstadt-Shop“.

(3) Der AStA gewährleistet, dass die im „TU Darmstadt Shop“ angebotenen Artikel dem politischen Neutralitätsgebot entsprechen.

(4) Über die Produktpalette entscheidet die TU Darmstadt im Einvernehmen mit dem AStA. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme neuer Artikel sowie das Produktdesign. Der AStA verpflichtet sich, auch saisonale Artikel in das Sortiment aufzunehmen.

(5) Die Auswahl der Werbemittelhersteller erfolgt ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen. Die TU Darmstadt behält sich das Recht vor, weitere Vertriebskanäle zu nutzen; dies schließt auch die Kündigung von möglicherweise bereits bestehenden Verträgen mit ein.

(6) Die TU Darmstadt verpflichtet sich, Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Werbemaßnahmen des AStA sind mit der TU Darmstadt abzustimmen. Die TU Darmstadt behält sich für die Bewerbung des „TU Darmstadt Shops“ sowie dessen Artikel ferner eine prominente Verlinkung des Online Shops auf die TU Homepage, TU Fachbereiche sowie auf weitere, von der TU Darmstadt frei zu wählende Linkpartner vor.

(7) Der AStA verpflichtet sich zum fachgerechten Aufbau der Website und des Online Verkaufsportals gemäß dem aktuellen CI der TU Darmstadt. Zu seinen Aufgaben gehören ebenfalls die technische Wartung sowie die redaktionelle Betreuung der Website und des Portals.

(8) Im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit übernimmt die TU Darmstadt den Ausgleich des möglicherweise entstehenden bilanziellen Verlusts bis zu einem Betrag von maximal 10.000 Euro – in Worten: zehntausend Euro. Im zweiten Jahr der Geschäftstätigkeit übernimmt die TU Darmstadt den Ausgleich des möglicherweise entstehenden bilanziellen Verlusts bis zu einem Betrag von maximal 3.000,-€ – in Worten: dreitausend Euro –. Ab dem 3. Jahr der Geschäftstätigkeit übernimmt die TU Darmstadt keinen Ausgleich für möglicherweise entstehende bilanzielle Verluste mehr.

(9) Das Personal am Point of Sale wird durch die TU Darmstadt in eigener Rechnung bezahlt.

(10) Die Preise des Warensortiments werden im Einvernehmen festgelegt.

(11) Der AStA erstellt einen Jahresabschluss und gewährleistet eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung.

§ 5 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Partner werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen als solche anvertraut werden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der betroffene Partner auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat.

§ 6 Haftung

(1) Der AStA haftet für die von seinen Mitgliedern bzw. Beschäftigten verursachten Schäden, die der TU Darmstadt durch die Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die der TU Darmstadt dadurch entstehen, dass die Infrastruktur in der Folge nicht genutzt werden kann.

(2) Die Partner haften einander im Übrigen nur für Vertragsverletzungen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personenschäden; für Personenschäden ist die gesetzliche Haftung unbegrenzt und kann auch nicht durch individuelle Vereinbarungen begrenzt werden.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung des letztzeichnenden Partners in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Partner kann diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung kündigen.

(2) Bestehende Einzelvereinbarungen, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossen wurden, bleiben von dieser Kündigung unberührt. Sollen durch die Kündigung Änderungen oder Ergänzungen solcher Einzelvereinbarungen erforderlich sein oder werden, werden die Partner diese herbeiführen.

(3) Die Regelungen des § 5 dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Weitere Einzelheiten der praktischen Durchführung der Zusammenarbeit werden zwischen TU Darmstadt und AStA jeweils gesondert in der Form vereinbart, die für den jeweiligen Einzelfall am besten geeignet ist. Der vorhe-

rigen schriftlichen Vereinbarung bedürfen in jedem Einzelfall Absprachen über finanzielle Leistungen zwischen den Partnern.

(2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung oder die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit nicht. Die Partner werden einvernehmlich versuchen, rückwirkend eine neue gültige Bestimmung zu vereinbaren, die im Ergebnis der unwirksamen Bestimmung, die sie ersetzen soll, am ehesten entspricht.

Darmstadt, den _____

Darmstadt, den _____

**Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt**

ASStA der TU Darmstadt
Der Vorstand

**Für das Dezernat I,
Referat Kommunikation**
